

Das kann z. B. die Meldung eines Unglücksfalles mit Todesfolge sein, eines Selbstmordes, eines Brandausbruches, eines Waffen- oder Munitionsfundes, des Vermißtseins eines Bürgers.

Der Gesetzgeber hat den Begriff „Mitteilung“ deshalb mit in das Gesetz aufgenommen, um zum Ausdruck zu bringen, daß auch Sachverhalte, bei denen der Mitteilende nicht von der unbedingten Annahme des Vorliegens einer strafrechtlich relevanten Handlung ausgeht, entgegengenommen und überprüft werden müssen. Da für Anzeigen und Mitteilungen die gleichen Bearbeitungsgrundsätze gelten, wird im folgenden auf eine getrennte Darstellung verzichtet.

Die Anzeigenerstattung ist in aller Regel ein Ausdruck des Vertrauens des Anzeigenden zum sozialistischen Staat und zu seinen Organen. Sie ist eine wichtige Form der Teilnahme der Bürger an der Leitung unseres Staates und trägt in erheblichem Maße dazu bei, die sozialistische Gesetzlichkeit zu festigen sowie Unzulänglichkeiten, Mißstände und andere Hemmnisse in der gesellschaftlichen Entwicklung zu überwinden.² Unser Staat ist daran interessiert, daß *jeder* Bürger Anzeige erstattet, der von einer den staatlichen Organen noch unbekanntem Straftat Kenntnis erhält oder Wahrnehmungen macht, die auf die mögliche Begehung einer Straftat schließen lassen. Dies ist ein wichtiger Faktor, um die latente Kriminalität auf ein Minimum zurückzudrängen und nach Möglichkeit alle Personen zur Verantwortung zu ziehen, die die Gesetze des sozialistischen Staates mißachten.

Der für die Entgegennahme der Anzeige Verantwortliche hat sich gegenüber dem Anzeigenden höflich, feinfühlig und taktvoll zu verhalten und das Anliegen des Anzeigenden aufmerksam zur Kenntnis zu nehmen. Dabei sind die in der Persönlichkeit des Anzeigenden liegenden Besonderheiten sowie die aus der Art des anzuzeigenden Sachverhalts (z. B. Sexualdelikt) resultierenden Umstände zu berücksichtigen. Es sind ferner jegliche unnötigen Wartezeiten und Wege für den Anzeigenden zu vermeiden.³ Um Störungen auszuschalten, die den Anzeigenden ablenken oder daran hindern könnten, frei und offen zu sprechen, sollte der für die Entgegennahme der Anzeige Verantwortliche — von den Ausnahmefällen abgesehen, in denen der Anzeigende die Anwesenheit anderer Personen wünscht — bei der Aufnahme der Anzeige mit dem Anzeigenden möglichst allein im Zimmer sein.

Nach § 95 Abs. 1 StPO sind die Angehörigen der Untersuchungsorgane (und der für die Entgegennahme von Anzeigen berechtigten anderen VP-Dienstzweige) zur Entgegennahme und Überprüfung jeder Anzeige, deren Sachverhalt strafrechtlich relevant sein kann, verpflichtet. Eine Berufung auf sachliche oder örtliche Unzuständigkeit ist unzulässig. Ein solches Verhalten hieße die Rechte der Bürger zu negieren, an der Aufdeckung und Bekämpfung von Straftaten mitzuwirken.

Äbenso unzulässig ist die Zurückweisung der Anzeige mit der Begründung, daß der Anzeigende sei mit seinem Verdacht im Unrecht und neige in der Sache zu über-

2 Vgl. Die Anzeigenaufnahme, Berlin 1972.

3 Vgl. K. Griep/G. Papenfuß, Die Anzeige und ihre Überprüfung, Ascherleben 1968 S. 19 f.